



SPL-Veranstaltungstechnik

Dennis Will

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

von **SPL-Veranstaltungstechnik** Dennis Will

(im folgenden **SPL** genannt)

Stand: 30.09.2011 - Alle früheren sind ungültig!

Umgehungsstraße 31
35043 Marburg

0162-7631914
DennisWill@spl-veranstaltungstechnik.de
www.spl-veranstaltungstechnik.de

Steuernummer: 031 881 61285

§1 Allgemeines

- (1) Diese AGB bilden die Grundlage aller Angebote und Verträge von SPL als Vermieter und Verkäufer. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
Die Anerkennung erfolgt spätestens mit Entgegennahme der Mietsache oder Leistung.
- (2) Änderungen bedürfen immer der Schriftform beider beteiligter Parteien. Die AGB gelten auch dann, wenn in den AGB des Mieters gegenteilige Inhalte fixiert sind.
- (3) Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Einzige Ausnahme bildet eine ausdrückliche Bezeichnung als Verbindlichkeit.
- (4) Verträge werden erst dann rechtsverbindlich, wenn dem Mieter eine Auftragsbestätigung oder der Mietgegenstand vorliegt.

§2 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages sind alle in der Auftragsbestätigung aufgelisteten Gegenstände/ Geräte und zur Funktion unbedingt benötigtes Zubehör. Anstelle der Genannten können auch Funktionsgleiche geliefert werden.
- (2) Veränderungen in Bezug auf technische Eigenschaften, Formen, Farben und/oder Gewicht sind zulässig insofern sich die wesentlichen Eigenschaften der Leistungen nicht ändern und die Änderungen dem Mieter zugemutet werden können.
- (3) Der Mieter verpflichtet sich, über den beabsichtigten Verwendungszweck wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

§ 3 Mietzeitraum

- (1) Beginn und Ende des Mietzeitraums werden im Vertrag festgehalten. Bei einer fehlenden Regelung beginnt der Zeitraum mit dem Eintreffen des Mietgegenstandes beim Mieter und endet mit der Rückgabe an den Vermieter. Bei verspäteter Rückgabe wird jeder weitere angebrochene Tag berechnet.
- (2) Sofern dem Vermieter durch nicht vereinbarungsgemäße Rücklieferung nachweislich Schaden entsteht, ist vom Mieter Schadensersatz zu leisten.
- (3) An-/Ablieferung erfordern eine Terminabsprache. In dem Fall gilt auch ein mündlich vereinbarter Termin als verbindlich.
- (4) Der im Vertrag festgehaltene Betrag ist auch dann fällig, wenn das/die Gerät/e nicht im Einsatz und/oder nur in Bereitschaft waren.

§4 Mietpreis

- (1) Für jede eingegangene Geschäftsbeziehung gilt eine eigene Preisvereinbarung.
- (2) Der im Auftrag angegebene Mietpreis ist verbindlich. Sollte dieser nicht enthalten sein, gilt der in der

Mietpreisliste entsprechende Betrag.

- (3) Die jeweils gültige Preisliste kann ohne Angabe von Gründen und ohne vorherige Ankündigung jederzeit geändert werden.
- (4) Bei Rücktritt einer Geschäftsbeziehung kann SPL Rücktrittsforderungen geltend machen.
Von Vertragsbeginn aus: 14 Tage davor: 10%; 7 Tage davor: 25%; 3 Tage davor: 50%;
1 Tag davor: 75%

§5 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Frist für die Begleichung des Rechnungsbetrages beträgt 14 Tage ab Rechnungserstellung.
SPL behält sich vor, bei Aufträgen mit einem Vertragswert von über 500,- Euro 50% des Mietpreises als Vorauszahlung zu verlangen.
- (2) Zahlungswährung ist Euro, Abweichungen bedürfen der Schriftform.
Schecks müssen nicht akzeptiert werden.
- (3) Bei Zahlungsverzug behält sich SPL vor, 6% Zinsen über dem jeweiligen gültigen Diskontsatz zu berechnen. Dies ist abhängig von weiteren möglichen Schäden, die durch den Verzug entstehen.
- (4) Bei berechtigtem Interesse kann SPL eine Kautions in Höhe des Zeitwertes des Mietgegenstandes verlangen. Die Kautions wird bei Rückgabe des Artikels erstattet, sofern der Mietgegenstand im vertragsgemäßen Zustand ist und der Mietpreis sowie weitere resultierende Forderungen beglichen wurden. Existierende Rückzahlungsansprüche können mit der Kautions verrechnet werden.
- (5) Etwaige rechtskräftige oder unbestrittene Gegenansprüche, Leistungsverweigerungen oder Rückhaltungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung von SPL.
- (6) Bei Zahlungsrückständen oder Zweifeln an der Liquidität des Mieters können eingeräumte Zahlungsziele widerrufen werden.

§6 Lieferung

- (1) Bei nicht fristgerechter Lieferung unsererseits hat dem Kunde SPL eine angemessene Fristverlängerung zuzugestehen.
- (2) Für alle Fälle höherer Gewalt, sowie Aussperrung, Streik, Krieg, Betriebs- oder Verkehrsstörungen oder Verfügung höherer Gewalt behält sich SPL das Recht vor, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dies geschieht ohne das Recht des Mieters auf Schadensersatz. Gleiches gilt für alle Umstände, die das Geschäft unrentabel machen.
- (3) Bei Verzögerungen der Gegenpartei kann SPL nach einer angemessenen Frist frei über den Auftragsgegenstand verfügen.

§7 Haftung

- (1) Für eine Absicherung des Mietgegenstandes hat der Mieter zu sorgen. Er haftet während der Mietdauer für auftretende Schäden oder Verlust. Darin eingeschlossen sind auch Schäden durch Wasser, Feuer, Elektro, Diebstahl, Wegnahme, Vandalismus und höhere Gewalt. Dies gilt auch dann, wenn der Verursacher nicht ermittelt werden kann. Als schadensersatzpflichtig gilt sowohl der Neuwert der Mietsache als auch der Mietausfall.
- (2) Der Mieter hat den Auftragsgegenstand in ausreichendem Maße zu versichern. Ein Nachweis darüber ist auf Verlangen von SPL vorzulegen.
- (3) Schäden, die an Personen oder Sachen durch die Mietsache entstehen, entziehen sich der Haftung von SPL. Dies gilt auch für fehlerhafte Bedienung durch den Mieter. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass unsere Beschallungsanlagen in der Lage sind, Pegel zu produzieren, die zu Hörschäden beim Publikum führen können. Nach DIN 15 905 teil 5 hat der Veranstalter die Pflicht, den Pegel zu messen, eine Überschreitung des Grenzwertes zu verhindern und die Messungen zu protokollieren. Auf Wunsch vermitteln wir einen Dienstleister, der eine solche Messung normgerecht durchführt.

§8 Gewährleistungen

- (1) Der Vermieter ist für die Funktionsfähigkeit des Auftragsgegenstandes zuständig.
- (2) Bei berechtigten Beanstandungen am Mietobjekt kann SPL nach Wahl den Mangel durch Austausch beseitigen oder den Mieter aus dem Mietvertrag befreien.

- (3) Kosten, die durch die Fehlersuche am tatsächlich funktionsfähigen Mietobjekt entstehen, können dem Mieter in Rechnung gestellt werden.
- (4) Bei Veränderung oder Bearbeitung der Mietsache durch den Mieter verfallen eventuelle Ansprüche wegen Beanstandung und Mängel.
- (5) Bei Unmöglichkeit oder Verzug beschränken sich Forderungen des Mieters auf den vertraglich festgelegten Mietpreis oder fehlenden Teilen des Mietobjekts. Ausgenommen davon ist grobes Verschulden seitens SPL.
- (6) Bei fahrlässiger Verletzung der Pflichten von SPL beschränkt sich die Haftung auf die Schäden, die zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung als Folge vorhersehbar ist.
- (7) Beim Verkauf von Gegenständen übernimmt SPL keine Garantien. Davon ausgenommen sind Garantien vom jeweiligen Hersteller.

§9 Nutzung des Mietgegenstandes

- (1) Der Mieter hat die Mietsache sorgfältig zu behandeln. Der Mietgegenstand ist sauber, ordentlich und in den bei der Übergabe vorhandenen Verpackungen oder Gerätschaften zurückzugeben. Etwaige Bedien- oder Wartungsvorschriften sind strikt zu beachten. Das Mietobjekt ist in seiner Form laut Vertrag zu erhalten. Während des Mietzeitraums ausgefallene Verschleißmittel werden vom Mieter abgedeckt.
- (2) Der Mieter hat sich bei der Übergabe des Vertragsgegenstandes vom ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen. Dies gilt auch für Vollständigkeit, Mangelfreiheit, Beschädigungen und anderen Veränderungen am Objekt, die nicht der Regel entsprechen. Bei fehlender Beanstandung oder Inspektion wird die Mietsache als fehlerfrei übernommen.
- (3) Mit der Rücknahme bestätigt der Vermieter nicht, dass die Geräte einwandfrei übernommen wurden. Der Vermieter behält sich ausdrücklich vor, die Geräte eingehend zu überprüfen und Schäden innerhalb von 3 Tagen anzuzeigen.
- (4) Der Mietvertrag kann bei unsachgemäßem Gebrauch, Aufstellung oder anderen, nicht dem Vertrag entsprechenden Verhalten, fristlos gekündigt werden.
- (5) Eine störungs- und vor allem unterbrechungsfreie Stromversorgung in ausreichender Dimensionierung ist vom Mieter unbedingt sicherzustellen.
- (6) Herstellerlogos, Seriennummern, Typenschilder oder andere Kennzeichnungen dürfen vom Mietgegenstand nicht entfernt, verändert, verdeckt oder anderweitig verändert werden. Bei Veränderungen, Um-, An- oder Abbauten an der Mietsache ist eine schriftliche Genehmigung von SPL einzuholen. Auf Verlangen muss der Originalzustand des Gerätes wieder hergestellt werden. Nimmt der Mieter das Recht nicht in Anspruch, kann er gegenüber SPL keinen Aufwendungsanspruch geltend machen. Kann der Mieter den Originalzustand des Mietobjekts nicht mehr herstellen, kann SPL dem Mieter die entstandenen Aufwendungen dafür in Rechnung stellen.
- (7) Kabel dürfen nur in den gelieferten Längen verwendet werden. Es ist keinesfalls zulässig, dieselben zu zerschneiden, Stecker zu entfernen oder die Enden weiter abzuisolieren. Die Rückgabe der Kabel hat in ordnungsgemäß aufgerolltem Zustand zu erfolgen.
- (8) Bei unsachgemäßem Gebrauch des Mietgegenstandes haftet der Mieter für entstandene Schäden in vollem Umfang.
- (9) Bei Freiluftveranstaltungen ("Open-Air" Veranstaltungen) müssen die Mietgeräte geeignet überdacht werden.
- (10) Der Mieter hat für den gesetzmäßigen und verantwortungsvollen Umfang bzw. Einsatz der Mietsache Sorge zu tragen. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsvorschriften und sonstige Verordnungen sind einzuhalten. Der Mieter bestätigt durch die Vertragsunterzeichnung die Bedienung des Mietgegenstandes durch technisch geschultes Personal.
- (11) Der Mieter haftet für alle den Mietgegenstand betreffenden Komponenten, also auch Zubehör, Anleitungen, Verpackungen und ähnlichem. Bei Beschädigung, Verlust oder andere nicht ordnungsgemäße Zustände wird der Mieter bis in Höhe des Neupreises der Gegenstände belangt.
- (12) Entstehen durch den Einsatz des Mietobjekts die Notwendigkeit nach behördlichen Genehmigungen, Auflagen oder anderweitiger Inkenntnissetzung Dritter, so hat der Mieter dies zu beantragen, anzuzeigen oder zu erfüllen. Es besteht kein Anspruch auf Genehmigungsfähigkeit der Mietsache.

§10 Rechte Dritter

- (1) Der Mieter verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand frei von Rechten Dritter zu halten. Dies gilt insbesondere für Verpfändung, Belastung, Sicherungsübereignung und Pfandrecht.

- (2) Das Geltendmachen etwaiger Ansprüche ist SPL unter Einreichen aussagekräftiger Unterlagen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Mieter trägt alle Kosten, die aus einer Abwehr der Ansprüche Dritter resultieren.

§11 Eigentumsregelungen

- (1) Der Mieter erwirbt keinerlei Eigentumsrechte an Mietgegenständen.

§12 Versand

- (1) Ein eventueller Versand erfolgt auf Kosten des Mieters. Es wird prinzipiell die günstigste Versandart gewählt, es sei denn, der Mieter wünscht eine bestimmte Versandart. Er hat für eine ausreichende Versicherung Sorge zu tragen. Nach Übergabe des Mietgegenstandes geht das volle Risiko auf den Mieter über.
- (2) Bei Transporten über Dritte, die durch den Mieter veranlasst wurden, hat dieser den Transporteur in Haftung zu nehmen.
- (3) Gemachte Lieferangaben bei der Vermietung von Gegenständen sind nur ungefähre Werte und können abweichen. Für verzögerte Lieferzeiten kann daher keine Haftung übernommen werden.

§13 Kündigung

- (1) Die Kündigung eines befristeten Mietvertrages kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Die gilt insbesondere seitens SPL, wenn:
 - Eine wesentlich schlechtere wirtschaftliche Lage des Mieters eintritt (Insolvenz, Pfändung, Vergleichsverfahren usw.)
 - Abmahnungen wegen vertragswidrigen Gebrauchs des Mietobjekts, trotz angemessener Frist zur Abstellung der Umstände, notwendig werden.
- (2) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung kann der überlassene Mietgegenstand auf Kosten des Mieters rücküberführt werden, ohne dass der Mieter daraus Ansprüche erheben kann.
- (3) Im Sinne dieser Verfügung muss der Mieter freien Zugang zu den Räumlichkeiten oder Flächen bieten, in denen sich die Mietsache befindet. Unterliegen diese dem Besitz Dritter, tritt der Mieter seinen Herausgabeanspruch gegen den Dritten an SPL ab. SPL nimmt die Abtretung an.

§14 Schlussbestimmung

- (1) Der Ort für sämtliche Erfüllungen und Zahlungsforderungen ist der Sitz von SPL.
- (2) Der Gerichtsstand ist ebenfalls der Sitz von SPL. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbar, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein vereinbart.
Mündliche Absprachen bedürfen (bis auf §3,3) der Schriftform, um Gültigkeit zu erlangen.